

Geschäftsordnung für den Elternbeirat der tg-Kita GmbH

Geschäftsordnung

über die Bildung und Aufgaben von Elternschaft und Elternbeirat der tg-Kita GmbH

§ 1 Gesetzliche Grundlagen (in der jeweilig gültigen Fassung)

- 1) Basierend auf der im Grundgesetz verankerten Elternverantwortung für ihre eigenen Kinder, ist das Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht der Eltern bzw. des Elternbeirats gesetzlich definiert.
- 2) Im § 22a SGB VIII des Sozialgesetzbuches (Recht der Kinder- und Jugendhilfe) sind nicht nur die Grundlagen für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten, sondern auch die Rechte und Pflichten der Eltern festgelegt.
- 3) Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) bietet zudem eine Grundlage für die Elternbeteiligung, Elternversammlungen und den Elternbeirat in Kindertagesstätten. Im § 26,27 HKJGB werden die Beteiligungsrechte der Eltern aufgeführt.
- 4) Nach §26 Abs. 2 HKJGB ist es den Eltern erlaubt, an der Gestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Trägers mitzuwirken.

[...]“sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.“

(§ 27 Abs. 1 S. 1 HKJGB)

§ 2 Elternversammlung

- 1) Die Elternversammlung beschreibt alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder den tg-Sportkindergarten (nachfolgend Kindertagesstätte genannt) besuchen. Als erziehungsberechtigt gelten in diesem Fall alle Eltern oder diejenigen Personen, denen das Sorgerecht übertragen wurde.
- 2) Aus dem Personenkreis der Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt. Allen geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten kommt hierbei eine Wahlberechtigung zu und jeder Wahlberechtigte ist wählbar. Ausgenommen sind hierbei Mitglieder der Geschäftsführung und das Personal der Kindertagesstätte.
- 3) Für die Durchführung der Elternbeiratswahl erhält jeder Erziehungsberechtigter eine Stimme und kann diese vergeben.

§ 3 Einberufung

- 1) Einmal im Jahr wird eine Elternversammlung durch die Leitung der Kindertagesstätte einberufen. Auf dieser Versammlung findet unter anderem die Wahl des Elternbeirats statt. Dies geschieht bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des neuen Kindergartenjahres.
- 2) Der Termin für die Einberufung der Elternversammlung wird mit der Ausgabe der Termine und Schließzeiten für das kommende Jahr bekannt gegeben. Zusätzlich werden alle Eltern 14 Tage vor der Elternversammlung an die Wahl des Elternbeirats erinnert. Um einen entsprechenden Aushang hat sich der Elternbeirat des vergangenen Kindergartenjahres zu kümmern.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung

- 1) Zu Beginn der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dieser besteht aus einem/er Wahlleiter/in und einem/er Schriftführer/in.
- 2) Der Elternbeirat wird aus der Mitte der Elternversammlung (§3 Abs.1) gewählt und setzt sich aus mindestens einem, aber maximal zwei Erziehungsberechtigten aus den jeweiligen Gruppen der Kindertagesstätte zusammen. Sollte sich nicht aus jeder Gruppe ein Vertreter finden, setzt sich der Elternbeirat aus den gewählten Erziehungsberechtigten der übrigen Gruppen zusammen.
- 3) Die Wahl des Elternbeirats ist offen und wird per Handzeichen durchgeführt. Allerdings kann eine Abstimmung auch anonym durchgeführt werden, sollte das von einem Drittel der Wahlberechtigten gewünscht werden.
- 4) Für die Wahlberechtigten gilt eine Anwesenheitspflicht zur Ausübung ihres Stimmrechtes. Wahlberechtigte, die für die Wahl des Elternbeirats kandidieren oder dem Wahlausschuss angehören, verlieren ihr Stimmrecht nicht.
- 5) Die Wahlberechtigten haben auf der Elternversammlung das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- 6) Durch den/die Wahlleiter/in werden die Wahlvorschläge bekannt gegeben. Nachfolgend wird geprüft, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur zur Wahl des Elternbeirats annehmen.
- 7) Der auf der Elternversammlung gewählte Gesamtelternbeirat vergibt auf der ersten Elternbeiratssitzung (unmittelbar auf die Elternversammlung folgende Sitzung) die zu besetzenden Ausschüsse.

Hieraus ergeben sich folgende Gremien:

- Vorsitzende/r und Stellvertretung
- Protokollführer/in
- Diverse Organisationseinheiten ((z.B. Basarteam, Foto etc.)

Die Organisationsarbeiten werden nach Bedarf in der ersten Elternbeiratssitzung durch einen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die Elternbeiratsmitglieder werden durch eine Wahl den Organisationseinheiten zugeordnet.

- 8) Als gewählt gelten diejenigen Personen, die die meisten Stimmen bekommen. Die Wahl eines Elternbeirats erfolgt für ein Jahr und die Amtsperiode beginnt mit abgeschlossener Wahl.
- 9) Es ist dem Elternbeirat gestattet, ein Mitglied aus seinen Reihen zu wählen, welche an den Sitzungen des Kita Stadtelternbeirats teilnimmt. Dieses vertritt in enger Abstimmung mit dem/der gewähltem/n Vorsitzenden die Kindertagesstätte im Kita Stadtelternbeirat.

- 10) Das, aus der ersten Elternbeiratssitzung, resultierende Wahlergebnis muss durch den Schriftführer entsprechend dokumentiert werden und folgendes beinhalten:
- Bezeichnung der Wahl
 - Ort und Zeit der Wahl
 - Anzahl der Stimm- und Wahlberechtigten
 - Stimmverteilungen (Stimmhaltungen, gültige und ungültige Stimmen)
 - Vorsitzende und Stellvertretung
- 11) Der/die Wahlleiter/in und der/die Schriftführer/in hat die Wahlniederschrift zu unterzeichnen und diese der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben. Die Wahlunterlagen und das Wahlergebnis werden an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main übersendet.

§ 5 Elternbeirat

- 1) Die Arbeit im Elternbeirat wird als ehrenamtliche Tätigkeit beschrieben
- 2) Der Träger des tg- Sportkindergartens stellt die Räumlichkeiten für die Veranstaltungen des Elternbeirats zur Verfügung. Die dabei eventuell entstehenden Kosten sind von dem Träger zu leisten.
- 3) Die Inhalte einer Elternbeiratssitzung sind vertraulich zu behandeln. Auch nach Ende der Amtsperiode ist über betriebsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Bei Verstößen, egal ob vorsätzlich oder fahrlässig, behält sich der Träger ein Ausschluss der betreffenden Person aus dem Elternbeirat vor.
- 4) Die Mitglieder des Elternbeirats sind dazu angehalten an einer positiven Außenwirkung der Kindertagesstätte mitzuwirken und bei den Eltern, sowie in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Arbeit in der Einrichtung zu wecken.
- 5) Der Elternbeirat ist gegenüber dem Träger und gegenüber dem pädagogischen Fachpersonals der Kindertagesstätte nicht weisungsbefugt.

§ 6 Vorsitz des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat besteht aus mehreren Personen. Die zu treffenden Entscheidungen sind mit den Stimmen der anwesenden Mehrheit zu beschließen. Der/die Vorsitzende wird aus dem oben bereits genannten Personenkreis mit einfacher Mehrheit ernannt und vertritt den gesamten Elternbeirat.
- 2) Die Elternbeiratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Diese/r legt zudem die Tagesordnung fest und führt durch die Veranstaltung. Die Mitglieder des Elternbeirats sind durch den/die Vorsitzende/n zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen, darüber hinaus muss ihnen die Tagesordnung im Voraus mitgeteilt werden.
- 3) Eine Sitzung des Elternbeirats ist nicht öffentlich. Einladungen Dritter durch den Elternbeirat sind möglich, um sich Fachexpertisen in pädagogischen oder organisatorischen Sachverhalten einzuholen.
- 4) Der Elternbeirat ist berechtigt sich in Abstimmung mit der Leitung in den Räumen des tg- Sportkindergartens zur vertraulichen Beratung ohne Leitung und/oder Träger zu treffen, sofern dies gewünscht ist.

§ 7 Aufgabe des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat ist als Interessenvertretung aller Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte zu verstehen. Er wird demnach als Bindeglied zwischen der gesamten Elternschaft, dem pädagogischen Team und dem Träger der Kindertagesstätte gesehen.
- 2) Der Elternbeirat fungiert als Vertretungsorgan der Elternschaft und ist sowohl durch den Träger, als auch von der Kindergartenleitung und dem pädagogischen Personal zu beteiligen. Die gesetzlich festgelegten Rechte (Anhörungsrecht, Vorschlagsrecht, Auskunftspflicht, Beteiligungsrecht) werden hierbei berücksichtigt.
- 3) Die in § 7 Abs. 2 gesetzlich festgelegten Rechte können durch den Träger konkretisiert werden und sind für den tg-Sportkindergarten wie folgt definiert:
 - Der Elternbeirat hat das Recht von dem Träger bzw. der Leitung über alle Belange die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreffend informiert zu werden.
 - Darüber hinaus hat der Elternbeirat ein sogenanntes **Mitsprache- und Beteiligungsrecht (kein Mitbestimmungsrecht!)** bei wesentlichen Angelegenheiten bezogen auf die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte. Hier greift das Recht auch Beteiligung und Anhörung.

wesentliche Angelegenheiten können sein:

 - 1) Änderungen im pädagogischen Konzept (aktuelle Konzeption wird ausgehändigt)
 - 2) Planung und Gestaltung von Festen
 - 3) Ausgestaltung baulicher Maßnahmen und der Anschaffung von Inventar und Spielmaterialien
 - 4) Festlegung der Öffnungszeiten (im arbeitsrechtlichen Rahmen)
 - 5) Fragen, die Verpflegung der Kinder betreffend
 - 6) Festlegung der Veranstaltungstermine und Schließzeiten für das jeweils kommende Jahr
 - 7) Veränderungen der Gebührenordnung
- 4) Der Elternbeirat leitet entsprechende Anregungen, Wünsche und Informationen an die Elternschaft, das pädagogische Team und an die Leitung des tg-Sportkindergartens weiter und hat das Recht, Forderungen an den Träger zu stellen. Hierbei fungiert der Elternbeirat als Vertreter der gesamten Elternschaft und hat die Interessen derer zu vertreten. Die Beteiligung bzw. die Mitgliedschaft im Elternbeirat ist kein Selbstzweck, sondern dient der Interessenvertretung der Allgemeinheit.
- 5) Die Teilnahme an den Elternabenden, sowie an den Elternbeiratssitzungen sind für die Mitglieder des Elternbeirats bindend, um ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können. Im Verhinderungsfall ist der/die Vorsitzende des Elternbeirats und darüber hinaus die Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Träger zu informieren.
- 6) Der Elternbeirat kann sich aktiv und kreativ in den Kindergartenalltag einbringen und arbeitet an der Elternbroschüre, die 2020 eingeführt werden soll mit.
- 7) Die Planung und Organisation eines Fotografen in der Kindertageseinrichtung obliegt dem Elternbeirat.
- 8) Die Leitung/der Träger informiert den Elternbeirat über personelle Veränderungen in der Tageseinrichtung und nimmt etwaige Stellungnahmen zur Kenntnis.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger/Leitung und Elternbeirat

- 1) Träger bzw. Leitung der Kindertagesstätte und der Elternbeirat stehen im engen Kontakt zueinander. Es wird ein vertrauensvoller und regelmäßiger Austausch mit der Leitung angestrebt, hierzu finden regelmäßige Gesprächstermine statt.
- 2) Um das Anhörungsrecht des Elternbeirats zu wahren, sind der Träger und die Leitung dazu verpflichtet, den Elternbeirat frühzeitig und umfassend schriftlich zu informieren. Sollte der Elternbeirat eine gegenteilige Meinung als der Träger vertreten, ist eine schriftliche Stellungnahme durch den Elternbeirat an den Träger zu stellen.
- 3) Die Teilnahme der Leitung und deren Stellvertretungen an den jeweiligen Elternbeiratssitzungen wird vorausgesetzt.
- 4) Eine wertschätzende und enge Zusammenarbeit zwischen dem Elternbeirat und der Leitung der Kindertagesstätte wird angestrebt, um gemeinsame Ziele formulieren und verfolgen zu können.
- 5) In strittigen Angelegenheiten zwischen dem Elternbeirat und der Leitung und/oder dem Träger der Kindertagesstätte sind beide Seiten dazu berechtigt den Vorsitz des Kita Stadt Elternbeirats zur Vermittlung hinzuzuziehen.
- 6) Der Elternbeirat ist im Bedarfsfall dazu berechtigt, sich zu Beratungszwecken mit dem Vorsitz des Kita Stadt Elternbeirats auszutauschen.

§ 9 Weiterleitung der Informationen an die Elternschaft

- 1) Die Elternschaft des tg-Sportkindergartens wird auf der Elternversammlung (§3 Abs.1) über die Arbeit des Elternbeirats informiert.
- 2) Die Ergebnisse der jeweiligen Elternbeiratssitzungen können anhand eines Sitzungsprotokoll von den Eltern eingesehen werden. Das Protokoll wird im Anschluss an eine Elternbeiratssitzung an den entsprechenden Informationstafeln im Bereich der Haupteingänge ausgehängt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Die bisherigen Vereinbarungen treten außer Kraft.

Rüsselsheim, den 07.01.2020

Geschäftsführung

Leitung

Elternbeirat